

Strategy Alert

Update

Auf einen Blick: Bank of England (BoE) erhöht Leitzins erwartungsgemäß auf 0,75 %.

STRATEGIE



Bank of England

FOKUS

NOTENBANK

MARKT

VEREINIGTES KÖNIGREICH

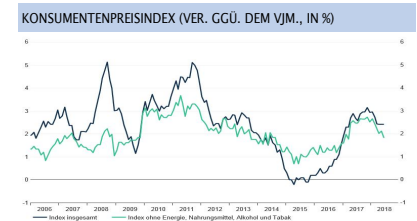
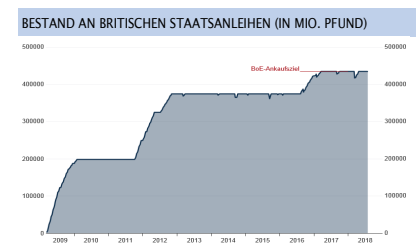
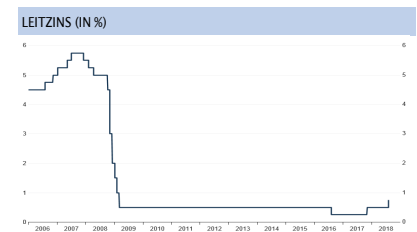
HIGHLIGHTS

- BoE erhöht ihren Leitzins um 25 BP auf bei 0,75 %.
- Bestand an UK-Staatsanleihen bleibt bei 435 Mrd. Pfund.
- Bestand an Unternehmensanleihen bleibt bei 10 Mrd. Pfund.
- Alle drei Entscheidungen fielen einstimmig aus.

BoE-Entscheidung. Die Bank of England (BoE) gab heute bekannt, dass ihr Geldpolitischer Rat auf seiner gestrigen Sitzung – entsprechend der weit überwiegenden Erwartung der von Bloomberg befragten Bankvolkswirte – beschlossen hat, den Leitzins um 25 BP auf 0,75 % anzuheben. Der Geldpolitische Rat entschied darüber hinaus, sowohl den Bestand an britischen Staatsanleihen in Höhe von 435 Mrd. Pfund Sterling als auch den Bestand an Unternehmensanleihen (ohne Finanzwerte) mit guter Bonitätseinstufung in Höhe von 10 Mrd. Pfund Sterling beizubehalten. Alle genannten Entscheidungen fielen einstimmig aus. Die Währungshüter hielten in ihrer Stellungnahme an der Formulierung fest, dass weitere Erhöhungen wahrscheinlich allmählich und mit geringem Ausmaß erfolgen werden. Neben dem Zinsentscheid wurde auch der Inflationsbericht August 2018 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Prognosen unterscheiden sich nicht wesentlich von dem Prognosen aus dem Inflationsbericht Mai 2018. Die BoE erwartet, dass die britische Wirtschaft im laufenden Jahr mit einer Rate von 1,4 % zulegen wird.

Marktreaktion. Unmittelbar nach der Bekanntgabe der BoE-Entscheidung gab der Euro gegenüber dem Pfund Sterling nach. Die Renditen langlaufender Emissionen des UK-Schatzamtes blieben nach Schwankungen im Saldo unverändert.

Unsere Einschätzung. Die Entscheidung der BoE, ihren Leitzins auf 0,75 % zu erhöhen, entsprach zwar der Konsensprognose. Dass die Entscheidung jedoch einstimmig ausfiel, stellte eine Überraschung dar. Zumindest von Ratsmitglied John Cunliffe wurde allgemein erwartet, für eine Beibehaltung des Leitzinsniveaus zu votieren. Die BoE begründet ihren Zinsschritt im Kern damit, dass das Expansionstempo der britischen Wirtschaft zwar moderat sei, aber immer noch über dem Potenzialwachstum liege und somit eine Überauslastung drohe, welche wiederum zu erhöhtem Preisaufwärtsdruck führe. Dieses Inflationsrisiko sei im Ergebnis höher zu gewichten als die Brexit-Sorgen. Angesichts der Beteuerungen, dass weitere Erhöhungen allmählich erfolgen werden und der Unwägbarkeiten des für Ende März 2019 geplanten EU-Austritts, rechnen wir gleichwohl frühestens für den Frühsommer 2019 mit der nächsten Leitzinserhöhung.



Uwe Burkert
 Chefvolkswirt
 +49 711 127-73462
 Uwe.Burkert@LBBW.de

Dirk Chlench
 Senior Economist
 +49 711 127-76136
 Dirk.Chlench@LBBW.de

Volkswirtschaft

Vereinigtes Königreich

Anhang - 1

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstrasse 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur zu Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungs-unternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.